№ 294. Dienstag, den 20. Dezember, abends. 1887.

Bezugspreis:
Im ganzen deutschen Reiche: Jährlich: . . . . 18 Mark. ¼ jährlich: 4 Mark 50 Pf. Einzelne Nummern: 10 Pf. | Ausserhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu.

Ankündigungsgebühren:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz entspr. Aufschlag.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.
Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Für die Gesamtleitung verantwortlich:
Otto Banck, Professor der Litteratur- und Kunstgeschichte.

Annahme von Ankündigungen auswärts:
Leipzig: *Fr. Brandstetter*, Commissionär des Dresdner Journals; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: *Haasenstein & Vogler*; Berlin-Wien-Hamburg-Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.-München: *Rud. Mosse*; Paris-London-Berlin-Frankfurt a. M.-Stuttgart: *Daube & Co.*; Berlin: *Invalidendank*; Görlitz: *G. Müllers Nachfolger*; Hannover: *C. Schüssler*; Halle a. S.: *J. Barck & Co.*

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstrasse 20.
Fernsprech-Anschluss Nr. 1295.

Bestellungen

auf das „Dresdner Journal" für das nächste Vierteljahr werden zum Preise von 4 M. 50 Pf. angenommen **für Dresden** bei der unterzeichneten Expedition (Zwingerstr. Nr. 20), **für auswärts** bei den betreffenden Postanstalten.

In **Dresden-Neustadt** können Bestellungen abgegeben werden in der Hofmusikalienhandlung des Herrn Adolf Brauer (F. Plötner), Hauptstraße 2, bei Herrn Kaufmann C. Siegmeier (Albertplatz am Alberttheater), woselbst auch Ankündigungen zur Beförderung an unser Blatt angenommen werden, und bei welchen ebenso wie bei Herrn Kaufmann Müller, Pillnitzer Straße 64, dem Bahnhofsbuchhändler Herrn Weigand (böhm. Bahnhof), dem Herrn Buchhändler Knecht (Kiosk am böhm. Bahnhof), Herrn Kaufmann Ernst Paul Brückner, Schmiedegäßchen 2, Ecke der Hauptstraße und Herrn Kaufmann Lehr. Wesser, Prager Straße 50 einzelne Nummern des „Dresdner Journals" zu haben sind.

Königl. Expedition des Dresdner Journals.
Fernsprech-Anschluß Nr. 1295.

Amtlicher Teil.

Ansage.

Seine Majestät der König
und
Ihre Majestät die Königin
werden in den Paradesälen des Königlichen Schlosses
am Neujahrstage,
Sonntag, den 1. Januar 1888,
Glückwünschungs-Couren
in nachstehender Reihenfolge anzunehmen geruhen und war:

Nachmittags 1 Uhr:
von den Herren Staatsministern,
(Versammlung im Banketsaale)

Nachmittags 1 Uhr 15 Min.:
von den Herren des Corps diplomatique und den am Königlichen Hofe vorgestellten fremden Cavalieren,
(Versammlung im Banketsaale)

Nachmittags 1 Uhr 30 Min.:
von den hier anwesenden Herren Mitgliedern der beiden Hohen Ständischen Kammern,
(Versammlung im Banketsaale)

Nachmittags 2 Uhr:
von den am Königlichen Hofe vorgestellten einheimischen Herren vom Civil, sowie von den Herren Militairs z. D. und a. D.,
(Versammlung der Herren der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung, einschließlich der Königlichen Kammerherren, im Banketsaale; der Herren der 3., 4. und 5. Klasse, sowie der am Königlichen Hofe vorgestellten, in der Hofrangordnung nicht mit inbegriffenen einheimischen Herren, im Ballsaale)

Nachmittags 2 Uhr 15 Min.:
von der Generalität und dem Offiziers-Corps,
(Versammlung in den Gobelinszimmern der II. Etage).

Ihre Majestät die Königin
werden
Abends 7 Uhr 30 Min.:
die Frauen Oberhofmeisterinnen, die Zutrittsdamen und die Hofdamen,
Abends 7 Uhr 45 Min.:
die Damen des Corps diplomatique
in Allerhöchstihren Zimmern empfangen.

Beide Königliche Majestäten
sowie die anwesenden
Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königliche Hoheiten,
werden
Abends 8 Uhr
die genehmigten Vorstellungen der angemeldeten Damen und Herren in der
Präsentations-Cour
anzunehmen geruhen.

Zu der
Abends 8 Uhr 30 Min.
stattfindenden Assemblée versammeln sich die am Königlichen Hofe vorgestellten fremden und einheimischen Damen und Herren in den Paradesälen.

Die anwesenden
Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königliche Hoheiten,
werden in der Assemblée die allgemeine Glückwünschungs-Cour entgegennehmen.

Dresden, am 20. December 1887.

Königliches Oberhofmarschallamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

Vom 12. Dezember 1887.

Nach § 22 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Formular für die Nachweisung.

Staat . . . . . .
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . . . . .
Gemeinde-(Stadt-)(Guts-)Bezirk . . . . . .

Nachweisung

der im Monat . . . . . 18 . . ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

(§ 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers . . . . . .
b. Ort der Bauarbeit (Baustelle) . . . . . .
c. Gegenstand der Bauarbeit *) . . . . . .
d. Art des Betriebes *) . . . . . .
e. Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein.) *) . . . .
f. Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein.) *) *) . . . .
g. Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein.) . . .
h. Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein.) . . . .

*) Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit.
Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.
*) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren 2c.
*) Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e und f nicht zu beantworten.
*) Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

Fortlaufende Nummer.	Name jedes bei der Bauarbeit beschäftigten Personen.*)	Geschlecht männlich (m.) oder weiblich (w.)	Art der Beschäftigung jeder Person. (z. B. Maurerarbeit, Dachdecken, Brunnengraben 2c.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat.**)	Lohn und Gehalt, welchen jede Person in Geld und Naturalbezügen täglich erhalten hat. Mark.	Pf.	Gesammtlohn welcher von jeder Person verdient worden ist. Mark.	Pf.	Etwaige Bemerkungen.	Vom Unternehmer nicht auszufüllen. Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt. Zur Berechnung zu ziehender Gesammtlohn (§. 35 Absatz 2 des G. U. V. G.). Mark.	Pf.	Laut Prämienstarif 15 zu erheben für jede angefangene halbe Mark. Pf.	Zu entrichtende Prämie. Mark.	Pf.
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10	11	
	I. Im vorvergangenen Monat.													
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32	—						
2	Müller	m.	Zimmerarbeit	6¼	3	60	22	50						
	II. Im vorvergangenen Monat.***)													

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind thunlichst unmittelbar nach einander vorzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben 2c.
**) Auch halbe und Viertel-Arbeitstage sind anzugeben.
***) Hier ist nur dann etwas einzutragen, wenn die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen, aber für denselben eine Nachweisung nicht vorgelegt worden ist.
Bei Einrichtung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 ist unter II nichts einzutragen.

(Datum.) (Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

1) Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes verpflichtet:

a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;
b) Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtskorporationen in Württemberg, Aemter in der Provinz Westfalen 2c.) und andere öffentliche Korporationen (z. B. Teich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2) Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3) Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4) Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:

a) das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;
b) alle Eisenbahnverwaltungen, einschließlich der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direkt angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;
c) Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;
d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- 2c. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- 2c. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5) Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg:

a) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;
b) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;
c) für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Bausch und Bogen festgesetzt worden ist (§ 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

6) Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Glaser, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Billiardarbeitern, für Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs- Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensetzen, Tapezieren (Tapetenankleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) 2c.

7) Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbsmäßigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes (§ 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise § 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauschlosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8) Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung (als Unternehmer) allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c.) abhängig.

9) Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Bauunfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Kommunalverband oder eine Privatperson ist.

10) Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich, geschehen.

11) Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12) Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergesellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines